

## Merkblatt

### Zuständigkeit und Befugnisse eines Beauftragten für Luftaufsicht (BfL)

1. Das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt hat auf der Grundlage der Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen vom 10.08.2000 (NfL I 170/01) bestimmt, dass am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach Luftaufsichtspersonal präsent sein muss, da an diesem ein Aufsichtsbedürfnis besteht.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG bedient sich das RP Darmstadt vorliegend zur Wahrnehmung der notwendigen Luftaufsicht anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane (BfL). Bei diesen handelt es sich also um Privatpersonen, die über die notwendige Sachkunde verfügen und in einer persönlichen und/oder organisatorischen Nähe zum Flugplatz stehen.
3. Die BfL wurden vom RP Darmstadt als für die Luftaufsicht zuständige Behörde durch „Beleihung“ mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet und nehmen diese auf dem Verkehrslandeplatz in dessen Auftrag wahr. Diese Beleihung begründet zwischen dem Beliehenen (BfL) und dem beleihenden Hoheitsträger (RP Darmstadt) ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.
4. Primäre Aufgabe der Wahrnehmung der Luftaufsicht ist die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine Konkretisierung der in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Rechte und Pflichten eines BfL ergibt sich aus der Dienstanweisung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.10.1995 (StAnz. 1995, S. 3478). **Diese umfassen im Wesentlichen:** Erlass von Verfügungen zur Gefahrenabwehr (Ziff. 6), Verfolgung und Ahndung von Verstößen (Ziff. 7), Festnahme von Personen/Sicherstellung von Dokumenten (Ziff. 10/11), Überwachung des Flug- und Ausbildungsflugbetriebs (Ziff. 14/15), Überprüfung von Luftfahrtpersonal/Luftfahrzeuge (Ziff. 17), Flugbetriebsabwicklung (Ziff. 20), Start- und Landeverbote (Ziff. 21/22)
5. Bei der Wahrnehmung dieser öffentlich-rechtlichen Befugnisse ist der BfL (**als Behördenvertreter!**) ausschließlich an das Gesetz sowie an die Weisungen der beauftragenden Stelle - hier RP Darmstadt - gebunden. Weisungsbefugnisse des Flugplatzunternehmers ihm gegenüber gibt es dagegen nicht.
6. Beschwerden über Maßnahmen oder Verhalten eines BfL sind dem RP Darmstadt gegenüber zu melden und zu begründen. Diesen wird das RP Darmstadt sodann als Fachaufsichtsbehörde nachgehen.



Thomas Plich  
Dezernatsleiter,  
Dez. III 33.3, Luft- und Güterkraftverkehr